



Häufig gestellte Fragen zum Lärmschutz

Die rechtlichen Bestimmungen zum Lärmschutz unterscheiden sich je nach Art des Lärms.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Antworten auf häufig auftretende Fragen und sollen einen ersten Überblick über das Lärmschutzrecht schaffen. Neben den öffentlich-rechtlichen Regelungen können beim Thema Lärm auch privatrechtliche Beschränkungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der jeweiligen Hausordnung oder dem Mietvertrag zu beachten sein.

Frage: Welche Lärmbelastigungen muss ich durch einen Gewerbebetrieb in der Nachbarschaft hinnehmen?

Antwort:

Wie viel Lärm zulässig ist, hängt von der jeweiligen Gebietseinstufung, sowie von der Tageszeit ab. In Wohngebieten gelten strengere Lärmgrenzwerte als in Misch- oder Gewerbegebieten. Zur Nachtzeit, d.h. im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, darf generell weniger Lärm verursacht werden als tagsüber. Tags wird der Gewerbelärm über 16 Stunden gemittelt, nachts gilt die „lauteste Nachtstunde“. Diese Beurteilungspegel werden dann mit den gesetzlichen Richtwerten verglichen.

Hier einige Beispiele:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

Frage: Dürfen auf einer Baustelle zu jeder Zeit lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden?

Antwort:

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen in der Nachbarschaft von Wohnungen in der Regel nur am Tag, d.h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, durchgeführt werden. Ein generelles Nachtarbeitsverbot gibt es zwar nicht, jedoch werden zur Nachtzeit höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als tagsüber. Nur in Ausnahmefällen, wenn aufgrund technischer Notwendigkeiten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse nächtliche ruhestörende Bauarbeiten unabwendbar sind, dürfen diese zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Frage: Wie ist der Lärm von spielenden Kindern zu beurteilen?

Antwort:

Geräusche, die von spielenden Kindern ausgehen, sind von den Nachbarn grundsätzlich als sozial adäquate Lebensäußerungen der Kinder hinzunehmen. Die Immissionsrichtwerte für technische Lärmquellen können daher nicht auf den von Kindern verursachten Lärm angewendet werden.

Frage: Dürfen an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Haus-, Garten- oder Bauarbeiten durchgeführt werden?

Antwort:

An Sonn- und Feiertagen sind nach dem Feiertagsgesetz öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig. Dazu gehören u.a. lärmintensive Bau- oder Renovierungsarbeiten im Freien. Arbeiten innerhalb einer Wohnung, die zu keinen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden (z.B. Staubsaugen, Wäschewaschen, kleinere Heimwerkertätigkeiten). Der Vollzug des Feiertagsgesetzes liegt beim Ordnungsamt der Stadt Pegnitz.

Frage: *Gibt es in Pegnitz eine „Mittagsruhe“, während der es zu keiner Lärmbelästigung kommen darf?*

Antwort:

In Pegnitz gibt es keine allgemein geschützte „Mittagsruhe“. Auch während der Mittagszeit dürfen lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden. Eine Ausnahme stellen folgende Geräte dar: Laubbläser, Laubsauger, Grastrimmer/Graskantenschneider und Freischneider. Diese Geräte dürfen in Wohngebieten zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr grundsätzlich nicht betrieben werden.

Frage: *Zu welchen Zeiten dürfen laute Gartengeräte wie Rasenmäher betrieben werden?*

Antwort:

Die zeitlichen Regelungen zur Durchführung von Gartenarbeiten mit technischen Geräten richten sich nach den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Demnach dürfen bestimmte lärmintensive Geräte (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler oder Motorkettensägen) bei der Verwendung im Freien in Wohngebieten grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr eingesetzt werden. Für besonders laute Geräte und Maschinen (Laubbläser, Laubsauger, Grastrimmer/Graskantenschneider, Freischneider) gelten weitergehende zeitliche Einschränkungen unter Wahrung einer Mittagsruhe.

Frage: *Zu welchen Zeiten dürfen Laubsauger oder Laubbläser eingesetzt werden?*

Antwort:

Nach den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) dürfen Laubbläser und Laubsauger grundsätzlich in Wohngebieten nur werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesetzt werden. Zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gelten diese zeitlichen Beschränkungen nicht.

Frage: *Meine Hausordnung enthält eigene zeitliche Beschränkungen für lärmintensive Arbeiten.*

An wen wende ich mich, wenn mein Nachbar gegen die Hausordnung verstößt?

Antwort:

Eine Hausordnung ist eine Sammlung privatrechtlicher Vorschriften, die das Zusammenleben der Bewohner eines Hauses regeln. Die Hausordnung enthält Rechte und Pflichten für die Hausbewohner, die häufig strenger sind als öffentlich-rechtliche Vorschriften. Eine rechtliche Wirkung entfaltet sie nur innerhalb der Hausgemeinschaft. Der Vollzug von Hausordnungen obliegt nicht etwa den Behörden oder der Polizei, sondern allein der jeweiligen Hausverwaltung bzw. den Vermietern.

Frage: *Welche Regelungen zum Lärmschutz sind bei privaten Feiern zu beachten?*

Antwort:

Während der allgemeinen Nachtruhe, d.h. zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, ist besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Ein generelles Verbot für Feiern oder geselliges Beisammensitzen nach 22:00 Uhr gibt es nicht. Jedoch ist Lärm, der geeignet ist, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit in erheblicher Weise zu stören, während der Nachtzeit zu unterlassen. Auf laute Musik sollte nach 22:00 Uhr verzichtet werden, Feiern sollten nach drinnen verlegt werden. Bei lang andauernden, erheblichen Ruhestörungen (z.B. durch überlaute Musik) kann die Polizei hinzugezogen werden.

Frage: *Gibt es in Pegnitz Regelungen zu Lärmbelästigungen durch Hundegebell?*

Antwort:

Im Bereich des öffentlichen Rechts enthält weder das Bundes- oder Landesrecht, noch das Pegnitzer Stadtrecht Vorschriften bzw. Beschränkungen über das Halten von Haustieren hinsichtlich Lärmstörungen der Nachbarschaft. Gelegentliches Hundegebell stellt eine arttypische Lebensäußerung von Hunden dar, welche in der Regel auch durch den Hundehalter nicht vermeidbar ist. In welchem Umfang Nachbarn den Lärm durch bellende Hunde dulden müssen, hängt wesentlich von der Ortsüblichkeit und der individuellen Betroffenheit ab. Sollte im Beschwerdefall eine gütliche Einigung im persönlichen Gespräch mit dem nachbarlichen Hundehalter nicht möglich sein, so kann die Angelegenheit auf dem Privatrechtsweg verfolgt werden. Eine Entscheidung im Einzelfall erfolgt dann regelmäßig durch Zivilgerichte auf der Grundlage der §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zum Thema Hundegebell existieren bereits zahlreiche zivilrechtliche Urteile, die beispielsweise zeitliche Beschränkungen oder bestimmte Halterpflichten zur Vermeidung des Hundegebells festlegen. Es handelt sich dabei jedoch stets um Einzelfallentscheidungen.